

Vor der Freilassung-die Spitzelverpflichtung

Es erscheint Herr Qeorg H o ß f e I d, z. Z. in Westberlin, und erklärt, zur Wahrheit ermahnt, folgendes:

7dh bin am 13. Dezember 1949 in Dresden verhaftet und am 11. März 1950 von einem sowjetischen Militärtribunal in Dresden wegen antisowjetischer Propaganda und antidemokratischer Einstellung zu 25 Jahren Arbeitslager verurteilt worden. Am 28. März 1950 wurde ich in die Haftanstalt Bautzen eingeliefert, in der ich bis zum 7age meiner Entlassung, dem 17. Januar 1954, inhaftiert war. 7n den ersten 3 Jahren der Haft hatte ich keinerlei Beschäftigung. Danach war ich als Buchbinder in der Gefängnisbücherei beschäftigt.

Am 12. Januar 1954, gegen 22 Vhr, wurde ido aus meiner Zelle geholt und in eine leerstehende Zelle geführt, wo ich etwa 1/2 Stunde lang von einem Zivilisten verhört wurde. 7m taufe dieses Verhörs wurde ich gefragt, ob ich im 7alle meiner Entlassung Personen, von denen ich wüßte, daß sie etwas Gleiches täten, wie ich es damals getan hätte, zur Anzeige bringen würde. Als ich dies bejahte, wurde ich weiter gefragt, ob ich bereit sei, dieses auch dem Staatssicherheitsdienst anzuzeigen. Gleichzeitig teilte mir der Vernehmende mit, daß er Offizier des Staatssicherheitsdienstes sei. Er erklärte mir dann, daß man mir 21 Jahre der Strafe erlassen würde, wenn ich mich bereit erkläre, für den Staatssicherheitsdienst zu arbeiten. Da mir von der Amnestie bisher nichts bekannt geworden war, erklärte ich mich auch dazu bereit, ohne zu wissen bzw. zu begreifen, worum es eigentlich ging. Der SSD-Offizier verlangte nun von mir die Abgabe einer schriftlichen Erklärung, die er mir diktierte. Darin hieß es, daß ich mich verpflichte, alle 7einde des Weltfriedenslagers dem Staatssicherheitsdienst anzuzeigen, daß ich dem SSD darüber unter dem Decknamen „ Gutenberg“ zu berichten habe, und daß ich den Anordnungen des SSD Folge zu leisten habe. Nachdem ich diese Erklärung unterschrieben hatte, teilte mir der SSD-Offizier mit, daß ich Ende der Woche aus der Haftanstalt entlassen werden würde. Falls ich keine Arbeit finden sollte, könnte ich ihn in ca. 14 lagen einmal anrufen, er würde mir dann behilflich sein. Ein 7reffen wurde an diesem 7age nicht vereinbart.

.....
.....

Mir ist bekannt, daß außer mir noch sehr viele andere Häftlinge — eine genaue Zahl kann ich nicht angeben — zu Verhören in andere leerstehende Zellen geführt worden sind. Ich konnte dies von meiner Arbeitsstätte, der Bücherei in der Haftanstalt, aus beobachten. 7dh nehme an, daß diese Mit-häftlinge in gleicher Weise spitzelverpflichtet worden sind. Denn ein Mit-häftling äußerte sich etwa 8 7age vor meiner Entlassung zu mir: „Wenn nur die verfluchte Befragung nicht gewesen wäre, dann hätte ich meine Ruhe n o c.h Er machte einen sehr bedrückten Eindruck. Erst nachdem ich zum Verhör geholt worden war, habe ich begriffen, was seine damaligen Worte bedeuten sollten.

Berlin, 15. März 1954

V. g. u.

gez. Unterschrift

gez. Qeorg Hoßfeld